

## **Hinweise zur „Besonderen Lernleistung“ nach § 8 APO-AH**

Hiermit weise ich auf die Aspekte hin, die die APO-AH vorschreibt und die bei „Besonderen Lernleistungen“ (im Folgenden: BLL) beachtet werden müssen.

Grundsätzlich gilt:

**Wer eine Arbeit zum Erlangen einer „Besonderen Lernleistung“ anfertigt, soll eine wissenschaftsnahe bzw. wissenschaftliche Frage- bzw. Problemstellung methodisch richtig (fachbezogen) und über einen empirisch-analytischen Forschungsgang zielgerichtet und unter ständiger Reflektion der geleisteten Arbeit über einen Zeitraum von etwa einem Jahr verfolgen und diskutieren.**

Die BLL ist rechtlich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe (APO-AH) geregelt. Darin heißt es u.a.:

- (1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine besondere Lernleistung erbringen, die sich über mindestens zwei Semester erstreckt. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahresarbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.
- (2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem etwa dreißigminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.

Folgende Punkte müssen also konkret beachtet werden:

- eine BLL muss sich über mindestens zwei Semester erstrecken,
- der Bereich der BLL muss sich einem Fach zuordnen lassen,
- das Ergebnis der BLL kann als Kurs oder als weitere („fünfte“) Abiturprüfung in die Gesamtqualifikation eingebracht werden,
- die BLL oder wesentliche Bestandteile dürfen noch nicht in eine andere Bewertung eingegangen sein,
- die BLL ist schriftlich zu dokumentieren,
- es muss ein ca. dreißigminütiges Fachgespräch stattfinden, in dem die SuS die Ergebnisse ihrer BLL erläutern und Fragen dazu beantworten,
- für die Bewertung der BLL wird ein Ausschuss aus **drei Personen** gebildet werden (§ 11 APO-AH).

*Johannes Mayer-Lindenberg  
Abteilungsleiter Oberstufe*